

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bau der Anschlussleitungen für die Neuerrichtung eines Ölabscheiders, Rupert-Bodner-Straße 25 in 81245 München durch die Alfa Recycling GmbH & Co KG

Standort: Rupert-Bodner-Str. 25, 81245 München, Flur-Nr. 2451/12, Gemarkung Aubing

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Auf dem Grundstück in der Rupert-Bodner-Str. 25 in München-Aubing soll eine Ölabscheideranlage neu errichtet werden. Hierfür ist die Verlegung der Anschlussleitungen notwendig. Für die dafür erforderlichen Wasserhaltungsarbeiten wurde mit Unterlagen vom 20.01.2025 eine Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von 185.000 m³ beantragt (maximale Förderwassermenge von 100 l/s und angenommene Bauzeit von ca. 3 Wochen).

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, da das gesamte Grundwasser vor Ort wieder versickert wird. Der Wasserhaushalt wird hierdurch nicht gestört. Durch eine Beprobung wird sichergestellt, dass es zu keiner Kontaminationsverschleppung kommt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung (wasserrecht.rku@muenchen.de) eingesehen werden.

München, den 12.03.2025

Landeshauptstadt München
Referat für Klima und Umweltschutz
RKU-IV-132